

Verordnung

vom 7. April 2009

über die Sömmerungsbedingungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG) und die dazugehörige Verordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

gestützt auf die Tierarzneimittelverordnung des Bundes vom 18. August 2004 (TAMV);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP);

gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG) und das dazugehörige Reglement vom 27. März 2007 (LandwR);

gestützt auf die Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 5. Juni 2001 über die Kennzeichnung von Klautentieren;

gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23. Februar 2009 über die Harmonisierung der kantonalen Sömmerungsvorschriften;

gestützt auf die Stellungnahme des kantonalen Veterinäramtes;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Massnahmen

¹ Alle Tiere, die zur Sömmerung auf Weiden oder Alpen des Kantons Freiburg gebracht werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁴ Während der Sömmerung verendete Tiere sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über besondere Fälle entscheidet der Kantonstierarzt.

⁵ Die Tierschutzvorschriften, namentlich diejenigen über den Transport und die Haltung, gelten auch während der Sömmerung.

Art. 2 Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel

¹ Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe, beispielsweise die Ohrmarke;
- c) die therapeutische Indikation;
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e) die Menge;
- f) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

² Beziehen Nutztierhalterinnen oder -halter Medikamente auf Vorrat, so müssen sie mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abschliessen.

Wird eine solche Vereinbarung abgeschlossen, so muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10 und Anhang 1 TAMV). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Angaben in einer Inventarliste festgehalten werden:

- a) das Datum des Bezugs oder der Rückgabe;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

Art. 3 Gemeinsame Sömmerung

¹ Auf Alpen und Weiden des Kantons ist die gemeinsame Sömmerung untersagt für:

- a) Tiere aus Beständen, über die seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen verfügt wurden;
- b) kranke und lahme Tiere, namentlich an Klauenfäule leidende Schafe sowie Tiere mit mangelhaft gepflegten Klauen;
- c) verlauste oder rüchtige Tiere;
- d) Ziegen aus nicht als CAE-frei anerkannten Beständen.

² Tiere, die verworfen haben und deren sanitärische Kontrollen zur Zeit der Alpfahrt noch nicht abgeschlossen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.

³ Schweine müssen getrennt von Tieren der Rindergattung gehalten werden.

Art. 4 Sömmerung in anderen Kantonen

Viehhalter, die Tiere auf ausserkantonalen Alpen und Weiden sömmeren wollen, müssen sich selber nach den dort massgeblichen Bestimmungen erkundigen.

Art. 5 Weiden und Ställe

¹ Die Weiden müssen mit Zäunen versehen werden, die ein Ausbrechen der Tiere verunmöglichen.

² Die Zäune müssen stets in Stand gehalten werden.

³ Die Ställe müssen vor der Ankunft der Tiere gesäubert und desinfiziert werden.

⁴ Auf jeder Weide oder in der Nähe muss ein Futtermittelvorrat für mindestens drei Tage vorhanden sein.

Art. 6 Für die Alpkreise zuständige örtliche
Landwirtschaftsverantwortliche

¹ Die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen müssen die Aufgaben erfüllen, die ihnen von der Spezialgesetzgebung des Kantons und des Bundes übertragen werden; namentlich müssen sie stichprobenweise:

- a) die allgemeine Sömmerungserhebung kontrollieren;
- b) kontrollieren, ob das Viehregister vom Verantwortlichen des Sömmerungsbetriebs korrekt geführt wird;
- c) die Kennzeichnung der Klautiere kontrollieren;
- d) sich versichern, dass die Weiden in Stand gehalten werden, die Zäune der Weiden in gutem Zustand sind (Art. 5 Abs. 1 und 2) und die Ställe gereinigt und desinfiziert worden sind (Art. 5 Abs. 3 und 4); sie müssen auch kontrollieren, ob die Tiere in guter Verfassung sind und keine verdächtigen Anzeichen von Krankheiten aufweisen.

² Das Amt für Landwirtschaft entschädigt die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen für die in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben gemäss der Gesetzgebung in diesem Bereich.

2. KAPITEL

Tierverkehrskontrolle

Art. 7 Sömmerungsbetrieb

¹ Jeder Sömmerungsbetrieb, für den vorgesehen ist, Tiere aus verschiedenen Betrieben zu sömmeren oder der als epidemiologische Einheit definiert wird, gilt als neuer Sömmerungsbetrieb. Diesen Betrieben wird von der Firma Identitas AG – Tierverkehrsdatenbank (TVD) im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle eine Identifikationsnummer zugeteilt.

² Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen Verantwortlichen des Sömmerungsbetriebs bezeichnen, der Kontaktperson zur TVD ist.

Art. 8 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen
Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Dieser hat folgende Aufgaben:

- a) Er muss am Tag der Auffuhr von den Tierhaltern die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse einziehen.
- b) Er muss ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- c) Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- d) Am Ende der Sömmerung gibt er die bei der Auffuhr mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück, sofern:
 - keine Handänderung stattgefunden hat und die Tiere wieder in den Ursprungsbetrieb zurückkehren;
 - die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen.Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- e) Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Art. 9 Begleitdokument – Tierliste

¹ Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, so empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste s. Beilage» anzukreuzen.

⁴ Für Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, müssen keine Begleitdokumente erstellt werden, sofern diese dabei nicht mit Klautieren fremder Betriebe in Kontakt kommen.

Art. 10 Melden von Tierbewegungen an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die TVD gemeldet werden. Die

Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

3. KAPITEL

Schutzmassnahmen

Art. 11 Tiere der Rindergattung

¹ Die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand ist für die Tiere der Rindergattung, die auf Weiden im Kanton gesömmert werden, fakultativ.

² Die Impfung wird jedoch empfohlen für die Tiere, die auf den folgenden Weiden gesömmert werden:

a) Greyerzbezirk

- Cerniat: Le Sapallex, La Chia, Lanthermannli, Stöck, Chüersch, Hammerboden-du-Milieu, Gross-Hammerboden, Klein-Hammerboden, Bösingerhubel;
- Charmey: La Chaux-du-Vent, Poyet-Riond, La Chapalleyre, Felesinaz-Derrey (Petit-Mont), Tissiniva, Banderettes-Dessous;
- Estavannens: Les Rosys, Sciernes-aux-Bœufs, Lite-Marie, Les Murs-Blancs, Le Bourgoz, Le Leyti, La Foreyre, Le Vajux, Vacheresse;
- Gruyères: Les Groins;
- Haut-Intyamou: Fenil-Derrey, Tsuatsau-Dessous;
- La Roche: Brunisholzena;
- Villarvolard: La Guille;

b) Sensebezirk

- Plaffeien: Birchera, Oberer Krautboden, Mittlerer Krautboden, Unterer Krautboden, Blösch, Schönwannels;
- Plasselb: Bruch, Laupersbergli, Obere Klewena;

c) Vivisbachbezirk

- Châtel-Saint-Denis: Sciernes-à-Besson.

³ Der Tierarzt bestätigt die Impfung mit einem Zeugnis, das dem Begleitdokument beigelegt wird, und stellt dem kantonalen Veterinäramt eine Liste der geimpften Tiere zu. Die Tierarztkosten gehen zu Lasten des Tierhalters. Die Kosten für den Impfstoff von 2 Franken pro geimpftes Tier werden von der Nutztiersversicherungsanstalt (Sanima) übernommen.

⁴ Stirbt ein Tier an Rauschbrand, so muss der Verantwortliche des Sömmerungsbetriebs den Besitzer des Tiers, den für den Alpkreis zuständigen örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen und den Amtstierarzt informieren. Diese treffen die von der Tierseuchengesetzgebung vorgeschriebenen Vorkehrungen.

⁵ Es ist untersagt, von der Dasselkrankheit befallene Rinder im Kanton zu sömmern. Die Rinder mit sichtbaren Anzeichen von Dasselkrankheit sind unverzüglich von der Sömmerung auszuschliessen und dem Kantonstierarzt zu melden.

⁶ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden. Tiere mit Anzeichen von Verwerfen oder Tiere, die bereits verworfen haben, müssen sofort von der Herde abgesondert werden. Sie müssen so lange von der Herde abgesondert bleiben, bis die tierärztlichen Untersuchungen abgeschlossen sind. Das Alppersonal muss alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss entsorgen. Sie sorgen dafür, dass verunreinigte Gerätschaften nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt werden; auch das Tier selbst und dessen Standplatz müssen mehrmals gründlich gereinigt werden. Der Kontrolltierarzt überwacht die notwendigen Massnahmen, insbesondere die Laboruntersuchungen, die Vernichtung des Fötus und der Nachgeburt und die Desinfektion.

⁷ In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Sinne der Artikel 7–9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,

- a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie negativ auf Bovine Virusdiarrhöe (BVD) getestet wurden und keiner Sperre unterliegen. Den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern und Tierhalterinnen wird empfohlen, für die Kontrolle des BVD-Status Nachweise zu verlangen, dass alle Tiere negativ getestet sind und keiner Sperre unterliegen (aktuelle Bestandesliste der TVD);
- b) müssen alle neugeborenen Kälber und alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben auf BVD untersucht werden.

⁸ Der Kantonstierarzt erlässt die folgenden sichernden Bedingungen für die Sömmerung 2009:

I. Grundsatz

- Nur negativ auf BVD getestete Tiere dürfen zur Sömmerung aufgeführt werden.
- Nicht unter Verbringungssperre stehende Tiere können ohne weitere Bedingungen bezüglich BVD zur Sömmerung gebracht werden.
- Alle Geburten und alle Aborte (Aborte ab 8 Monaten) auf Sömmerungsbetrieben müssen auf BVD untersucht werden.
- Obwohl grundsätzlich alle trächtigen Tiere ein gewisses Risiko aufweisen, ein positives Kalb (oder einen Abort) zur Welt zu bringen, ist dieses bei verbringungsgesperrten trächtigen Tieren deutlich höher.
- Deswegen dürfen diese trächtigen unter Verbringungssperre stehenden Tiere nach Artikel 68a TSV nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.
- Dies gilt nicht für Betriebe mit unter Verbringungssperre stehenden Tieren, die auf dem Sömmerungsbetrieb nur Rinder aus der eigenen Tierhaltung halten werden und bei denen kein Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist.
- Für die Sömmerung 2009 kann der Kantonstierarzt nach den Technischen Weisungen über die «Feststellung der Trächtigkeit und Ausnahmen von Untersuchungen und Sperren während der Initial- und Sekundärphase der BVD-Ausrottung» (Pkt. VI) Ausnahmen von der Verbringungssperre erlauben.
- Somit können, wenn dies der Kantonstierarzt erlaubt, verbringungsgesperrte Tiere unter sichernden Bedingungen auf Hirten- und Sömmerungsbetriebe sowie Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 7–9 LBV (nachfolgend: Sömmerungsbetriebe) verbracht werden.
- Das kantonale Veterinäramt legt die sichernden Bedingungen fest, mit denen Abkalbungen auf den Sömmerungsweiden verhindert werden sollen.
- Das Verstellen von verbringungsgesperrten Tieren zur Sommerfütterung auf einen Nichtsömmerungsbetrieb mit Rindviehhaltung (z.B. auf einen benachbarten Betrieb) ist grundsätzlich untersagt; das Verstellen ist nur in Ausnahmefällen, mit Genehmigung des kantonalen Veterinäramtes und unter Hinweis auf die Eigenverantwortung der betroffenen Tierhalter möglich.

II. Auswirkungen bei Geburt von permanent infizierten (PI) Tieren (bzw. positiven Aborten) auf einem Sömmerungsbetrieb

- Trächtige Tiere werden von dem für den Sömmerungsbetrieb zuständigen Kantonstierarzt unter Verbringungssperre gesetzt.
- Die gesperrten Tiere dürfen nach der Sömmerung nur in den Ursprungsbetrieb verbracht werden und stehen dort unter Verbringungssperre bis zur Geburt des Kalbes.
- Der Ursprungskanton wird durch den Sömmerungskanton über Tiere, bei denen Verbringungssperren verhängt wurden, informiert.

III. Deklarationspflicht

- Alle Sömmerungsbetriebe, die verbringungsgesperrte Tiere aufnehmen wollen, müssen dies dem Kantonstierarzt vor der Sömmerung bis zum 15. April 2009 melden. Der Kantonstierarzt bestimmt die Sömmerungsbetriebe, die verbringungsgesperrte Tiere aufnehmen («Sömmerungsbetriebe mit gesperrten Tieren»). Die Liste dieser Sömmerungsbetriebe kann beim kantonalen Veterinäramt bezogen werden.
- Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) veröffentlicht eine Liste der Sömmerungsbetriebe mit gesperrten Tieren.
- Die Tierbesitzer, die Tiere auf solche Sömmerungsbetriebe verbringen, müssen von dem für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter darüber informiert werden, dass verbringungsgesperrte Tiere aufgenommen werden. Der Alpmeister ist dafür verantwortlich, dass die Tierbesitzer in geeigneter Weise über das erhöhte Risiko aufgeklärt werden.
- Den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern wird empfohlen, vom Tierhalter bei der Auffuhr einen Nachweis zu verlangen, dass die Tiere auf BVD negativ getestet sind und gegebenenfalls keiner Sperre unterliegen. Als Nachweis eignet sich eine aktuelle Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank mit dem BVD-Status der Einzeltiere.

IV. Bedingungen für die Sömmerung von verbringungsgesperrten trächtigen Tieren

- Unter Verbringungssperre stehende trächtige Tiere dürfen nur auf Sömmerungsbetrieben aufgenommen werden, die vom kantonalen Veterinäramt bewilligt wurden.
- Die Tiere müssen mit einem roten Begleitdokument, auf dem das Belegungsdatum angegeben sind, zum Sömmerungsbetrieb verbracht werden.

- In Sömmerungsbetrieben, die verbringungsgesperrte Tiere aufnehmen, müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, damit möglichst keine Tiere in der Herde abkalben. Abkalbungen müssen deshalb örtlich isoliert stattfinden (Isolationsstall). Aborte müssen möglichst schnell aus der Herde entfernt und in der am nächsten gelegenen Kadaversammelstelle entsorgt und verbrannt werden. Sowohl neugeborene Kälber wie auch Aborte müssen auf BVD getestet werden.
- Die Betriebe, die verbringungsgesperrte Tiere sömmeren, müssen eine vom Veterinäramt vorgeschlagene Vereinbarung unterzeichnen und eine Kopie an das Veterinäramt senden. Das Original bleibt beim Sömmerungsbetrieb. Die vorgeschlagene Vereinbarung wird den betroffenen Sömmerungsbetrieben zugestellt und ist dort erhältlich.
- Alle trächtigen Tiere, die auf dem gleichen Sömmerungsbetrieb gehalten werden, sind gesperrt und müssen nach der Sömmerung zurück in den Ursprungsbetrieb.
- Für die Einhaltung der Bedingungen sind die Alpmeister verantwortlich.

V. Bedingungen für den Fall, dass ein Kalb auf dem Sömmerungsbetrieb in der Herde auf die Welt kommt (z.B. Frühgeburt)

- Das Kalb und das Muttertier müssen so schnell als möglich von der Herde separiert und isoliert gehalten werden, bis ein negatives Testergebnis des Kalbes vorliegt. Bei einem positiven Resultat, siehe Punkt II.

VI. Bedingungen für den Fall, dass ein Abort auf dem Sömmerungsbetrieb stattfindet

- Da Aborte auf den Sömmerungsbetrieben mit verbringungsgesperrten Tieren ein höheres Risiko darstellen als auf einem Talbetrieb (längere Verweildauer des Abortes, mehr Tiere haben Zugang zum Abort) müssen alle entdeckten Aborte auf BVD untersucht werden. Für positive Fälle siehe Punkt II.

⁹ Nur korrekt gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Rinder dürfen aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht 3 Monate alt waren.

Art. 12 Schafe

¹ Die Räude gilt nicht mehr als zu bekämpfende Tierseuche und deren Behandlung ist somit nicht mehr obligatorisch. Trotzdem sollten alle Schafe vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude behandelt werden.

Die Bäder werden dieses Jahr noch vom kantonalen Veterinäramt in Charmey und in Zollhaus organisiert. Die Produkte gehen zu Lasten der Sanima, die Organisation zu Lasten der Tierhalter. Das Alppersonal muss den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt melden.

² Es dürfen nur Tiere mit gesunden Klauen gesömmert werden. Werden hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke (Klauenfäule) festgestellt, so wird die ganze Herde in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Auf Alpen und Sömmerungsweiden dürfen keine Tiere verbracht werden, die klinische Anzeichen der infektiösen Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen). Den Schafen muss zudem eine tierärztliche Bescheinigung beigegeben werden, die bestätigt, dass die Tiere keine Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen. Diese Bescheinigung darf frühestens fünfzehn Tage vor der Auffuhr ausgestellt werden. Nach Ausstellung der Bescheinigung ist jeder Kontakt mit infizierten Schafen untersagt.

⁴ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden, der die notwendigen Massnahmen trifft, insbesondere die Entnahmen für die Laboruntersuchungen.

⁵ Nur korrekt gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Schafe dürfen aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht 3 Monate alt waren.

Art. 13 Ziegen

¹ Einzig Ziegen aus Beständen, die während drei aufeinander folgenden Jahren amtlich als CAE-frei anerkannt wurden, dürfen gemeinsam gesömmert werden.

² Fehlgeburten müssen dem Kontrolltierarzt gemeldet werden, der die notwendigen Massnahmen trifft, insbesondere die Entnahmen für die Laboruntersuchungen.

4. KAPITEL

Sömmerung im Ausland

Art. 14 Geltungsbereich

Als Grenzweidegang gilt die Sömmerung von Tieren auf einem Gebietsstreifen von 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem

EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Art. 15 Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

¹ Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort vom Amtstierarzt untersucht werden. Der Amtstierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bestätigung des Amtstierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder beschränkt ist;
- b) amtliche Bestätigung, dass die Tiere auf BVD negativ getestet und mit einer speziellen Ohrmarke gekennzeichnet wurden;
- c) amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose, Tuberkulose und Brucellose ist;
- d) Bestätigung, dass die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten wurden und nicht mit einem Tier in Kontakt kamen, das aus dem Ausland eingestellt wurde;
- e) Anzahl der Tiere der Rindergattung und deren Kennzeichnung (Ohrmarke);
- f) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km). Zu diesem Zweck, müssen die Fahrzeuge den geltenden Anforderungen entsprechen und vom kantonalen Veterinäramt bewilligt worden sein;
- g) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

² Zwischen dem Tierhalter und dem kantonalen Veterinäramt muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber

den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

³ Das kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung.

⁴ Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die TVD.

⁵ Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer muss sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe orientieren.

⁶ Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BVET.

⁷ Der Tierhalter muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt seiner Tiere mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

⁸ In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kapitels 3 (Art. 11 Abs. 7 und 8).

⁹ In Bezug auf die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gelten für Rinder und Schafe die gleichen Anforderungen wie für die Sömmerung im Inland (siehe Kap. 3). Für Ziegen wird die Impfung empfohlen.

Art. 16 Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

¹ Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene»).

² Die Tiere werden am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich kontrolliert. Der Tierhalter muss die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informieren.

³ Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

⁴ Vor der Rückkehr untersucht der Amtstierarzt des Sömmerungsbetriebs innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise die Tiere und stellt für die Rückkehr der Tiere aus dem Grenzweidegang eine Gesundheitsbescheinigung aus. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das Sömmerungszeugnis gemäss TRACES zu verwenden. Die Einforderung des

entsprechenden Zeugnisses obliegt dem schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.

⁵ Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder muss folgende Angaben enthalten:

- a) das Datum des Abtransportes;
- b) die Anzahl der Rinder und ihre Kennzeichnung (Ohrmarke);
- c) die Anschrift des Bestimmungsbetriebes;
- d) die Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- e) die Bestätigung des Amtstierarztes, dass er die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht hat und dass sie frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit sind;
- f) die Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste und während der Weidezeit kein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.

⁶ Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES-Meldung. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, das Veterinäramt des Kantons Freiburg rechtzeitig über das Ende der Weidezeit zu unterrichten.

Art. 17 Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

¹ Die Tiere und die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung müssen unmittelbar nach der Rückkehr vom Amtstierarzt kontrolliert werden. Dieser wird vom Veterinäramt benachrichtigt, sobald eine entsprechende TRACES-Meldung vorliegt.

² Der Tierhalter meldet der TVD den Zugang von Tieren der Rindergattung.

³ In begründeten Fällen kann der Kantonstierarzt IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.

Art. 18 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Der Tierhalter muss daher kein Begleitdokument ausstellen.

5. KAPITEL

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses sind gemäss den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes des Bundes strafbar.

² Die Fehlbaren sind für Schäden haftbar, die durch ihr rechtswidriges Verhalten entstanden sind.

Art. 20 Massnahmen im Notfall

Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, im Notfall die Massnahmen zu ergreifen, die er für den Vollzug dieser Verordnung als nötig erachtet.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Februar 2008 über die Sömmerungsbedingungen (SGF 914.10.41) wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.

² Sie wird den Oberämtern, Tierärzten, dem Verantwortlichen des Sömmerungsgebiets, den für die Alpkreise zuständigen örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen, den Polizeiposten und dem Freiburgischen Alpwirtschaftlichen Verein zugestellt.